

Ergänzende Bestimmungen zu den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2023 v2.0

für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
der Stadtwerke Lemgo GmbH

gültig ab dem 01.12.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geltungsbereich	2
Ergänzende Bestimmungen zu den TAB 2023 v2.0	2
Zu Kap. 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten	2
Zu Kap. 4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme	2
Zu Kap 4.3 Plombenverschlüsse.....	2
Zu Kap 5.1 Art der Versorgung	2
Zu Kap 5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen	3
Zu Kap. 6 Hauptstromversorgungssystem	3
Zu Kap 7.1 Allgemeine Anforderungen	3
Zu Kap 7.2 Zählerplätze mit direkter Messung.....	3
Zu Kap 7.3 Zählerplätze mit Wandler Messung (halbindirekte Messung)	3
zu Kap. 10.2.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen.....	4
zu Kap. 10.2.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen	4
zu Kap.11 Auswahl von Schutzmaßnahmen	4
zu Kap. 12 Zusätzliche Anforderungen an Anschlussschränke im Freien.....	5
Zu Kap. 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen.....	5
zu Kap. 14.2 An- und Abmeldung.....	5
zu Kap. 14.4 Inbetriebsetzung	5
zu Kap. 14.5 Netzsicherheitsmanagement	5

Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Lemgo GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) ergänzen den:

„BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (TAB 2023 v2.0)“.

und gelten im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Lemgo GmbH

Kontakt: Stadtwerke Lemgo GmbH
Adresse: Bruchweg 24
32657 Lemgo
Telefonnr. 05261 255-0
Internetseite: www.stadtwerke-lemgo.de

Ergänzende Bestimmungen zu den TAB 2023 v2.0

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel (Kap.) der TAB 2023 v2.0. In diesen ergänzenden Bestimmungen werden die individuellen Anforderungen der Stadtwerke, die nicht in der TAB 2023 v2.0 beschrieben sind, klargestellt bzw. konkreter beschrieben.

Zu Kap. 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

Der Zugang zu den Online-Anmeldeportalen sowie die jeweiligen individuellen Formulare in Bezug auf die Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten befinden sich auf der Internetseite der Stadtwerke.

Bei Änderungen der Netzform von TT auf TNC-S ist ein entsprechender Nachweis in Form eines Erdungsmesswertprotokolls oder eine vergleichbare Information sowie ein Foto des Hausanschlusskastens zusammen mit dem Inbetriebsetzungsantrag an die Stadtwerke zu übergeben.

Zu Kap. 4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme

Mit dem Inbetriebsetzungsantrag wird die Erklärung durch einen konzessionierten Installateur abgegeben, die bestätigt, dass die Installationsanlage unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VDE-Bestimmungen, VDE-Anwendungsregeln und diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) fertiggestellt worden ist. Die Inbetriebsetzungsanträge und das konkrete Vorgehen der Beantragung ist der Internetseite der Stadtwerke zu entnehmen.

Das vorgesehene Inbetriebsetzungsdatum der Kundenanlage ist mit den Stadtwerken abzustimmen. Die Stadtwerke behalten sich vor, eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Sollten begründete Mängel vorliegen, kann die Inbetriebnahme bis zur Mängelbeseitigung untersagt werden.

Alle Zähler-Montagetätigkeiten im Netzgebiet der Stadtwerke werden durch die Stadtwerke selbst, durch von den Stadtwerken beauftragte Dritte oder durch fremde Messstellenbetreiber durchgeführt.

Zu Kap 4.3 Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse dürfen ausschließlich durch die Stadtwerke, Installateure, die als Haupt- oder Gastbetrieb in das Installateur-Verzeichnis der Stadtwerke eingetragen sind, den Messstellenbetreiber oder durch deren befugte Beauftragte angebracht oder entfernt werden.

Zu Kap 5.1 Art der Versorgung

Der Zugang zur Beantragung von Netzanschlüssen sowie weitere Informationen zum Bau eines Netzanschlusses befinden sich auf der Internetseite der Stadtwerke.

Bei nicht ständig bewohnten Gebäuden, wie z.B. Wochenend- und Ferienhäusern, Scheunen, Stalungen oder Mobilfunkmasten, ist eine frei zugängliche Hausanschlusssäule mit Messeinrichtung möglichst an der Grundstücksgrenze zu stellen und mit einer Doppelschließung zu versehen.

Sollten aus berechtigten Gründen zwingend mehrere Hausanschlüsse für ein Grundstück bzw. in ein Gebäude erforderlich sein, so darf die Gesamtleistung dieser Niederspannungsanschlüsse nicht mehr als die in den Ergänzenden Bedingungen der NAV festgelegte Gesamtleistung von maximal 50 kW (80 A) bzw. maximal 125 kW (200 A) betragen. In diesem Fall ist eine eindeutige elektrotechnische Trennung nach den VDE-Vorgaben sicherzustellen und muss den Stadtwerken nachgewiesen werden.

Zu Kap 5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen

Für Netzanschlüsse gelten generell die Bedingungen der NAV sowie die dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen der NAV. Auf der Internetseite der Stadtwerke sind diese Informationen zusammen mit der Leistungsbegrenzung und den Kosten für Standardnetzanschlüsse sowie die von der Anschlussleistung abhängigen Baukostenzuschüsse veröffentlicht.

Zu Kap. 6 Hauptstromversorgungssystem

Es ist auf eine möglichst kurze Hauptleitung zu achten. Hausanschlusskasten und Zählerschrank sind demnach in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander anzuordnen.

Zu Kap 7.1 Allgemeine Anforderungen

Für Messstellen, bei denen die Stadtwerke Messstellenbetreiber sind, gelten folgende Festlegungen:

- Für Neuanlagen und in Bestandsgebäuden sind bei größeren Umbauten oder Renovierungen standardmäßig Zählerplätze mit Drei-Punkt-Befestigung vorzusehen.
- Für Tarifschaltgeräte (in der Regel Bestandsanlagen) ist ein Drei-Punkt-Zählerplatz (mind. 300 mm hoch) mit einer Spannungsversorgung aus dem netzseitigen Anschlussraum bereit zu stellen. Der Kundenschaltdraht ist in dem Fall über den Raum für Zusatzanwendungen zum Tarifschaltgerät durchzuschleifen.
- Werden Zählerschränke in Räumen angebracht, die bauseitig verschlossen werden sollen, ist sicherzustellen, dass den Beauftragten von den Stadtwerken die Zähler jederzeit zugänglich bleiben. Das trifft sowohl für die Ablesung als auch für die Zählerkontrolle, Zählerwechselung und Entstörung zu. Für die Stadtwerke müssen immer die entsprechenden Türschlüssel erreichbar sein, entweder bei einem Hausverwalter oder bei einem vom Hauseigentümer beauftragten Hausbewohner. Ist dies nicht möglich, so ist für die Stadtwerke eine Doppelschließung einzubauen. Der Profilzylinder für diese Schließung wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und eingebaut.
- Bei nicht belegten Zählerplätzen muss die Einhaltung der Schutzklasse II nach DIN VDE 0603-1 sichergestellt werden.
- In Gebäuden mit mehreren Zählpunkten müssen die Zählerplätze der Verbrauchsstellen eindeutig gekennzeichnet sein. Bei der Inbetriebsetzungsmeldung muss diese gleichlautende Kennzeichnung für die Identifizierung der zugehörigen Anlagen für die Stadtwerke bzw. dem Messstellenbetreiber eindeutig erkennbar sein.

Zu Kap 7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

Direkte Messungen sind grundsätzlich vorzusehen für einen Bemessungsstrom bis max. 63 A.

Zu Kap 7.3 Zählerplätze mit Wandler Messung (halbindirekte Messung)

Für elektrische Anlagen (auch kurzzeitige Abnahmestellen) mit einem Betriebsstrom von mehr als 63 A muss eine halbindirekte Messung (Wandler Messung) eingesetzt werden.

Die erforderlichen Wandler für eine Niederspannungsmessung werden durch die Stadtwerke gestellt. In Abstimmung zwischen dem Errichter und den Stadtwerken sind in Einzelfällen Ausnahmen der Messwandlerlieferung möglich.

Die Zählleinrichtungen werden in einem Zählermesssatzschrank oder auf einer Wandmontageplatte (Größe 1) mit einer Zählerwechseltafel montiert, die bauseits gestellt wird. Sollte ein Zählerschrank der Größe 1 nicht ausreichen, weil z.B. der Kunde Messimpulse fordert, ist die Größe des Schrankes mit den Stadtwerken abzustimmen.

Als Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung (Stromwandler) sind Überstrom-Schutzeinrichtungen des NH-Systems vorzusehen.

Spannungspfad Sicherungen werden vom Errichter geliefert und eingebaut, ausgeführt mit einem dreiphasigen Neozed Sicherungselement von 6 bis 10 A Schmelzeinsätzen und einem Neutralleiter-Anschlusspunkt.

Die Leitungen zwischen Spannungsabgriff und Spannungspfad sicherung müssen entweder als kurzschluss sichere Leitung (NSGAFöU 1,8/3 kV) oder kurzschlussfest ausgeführt werden. Der Spannungsabgriff erfolgt vor dem Wandler netzseitig.

Messleitungen müssen ungeschnitten vom Einbauort der Wechsellafel bis zu den Stromwandlern in Schutzrohr oder Kanal und von anderen Stromkreisen getrennt verlegt werden.

Der Installateur hat auf den richtigen Einbau der Messwandler zu achten (P1 = Netzseitig, P2 = Anlagenseitig). Die Primärschiene der Wandler ist in jedem Fall zu nutzen.

Provisorische Bauanschlüsse mit Wandler Messung sind mit den Stadtwerken abzustimmen.

Der Aufbau der Wandler Messung ist der nachfolgenden Zeichnung (Abb. 1) zu entnehmen.

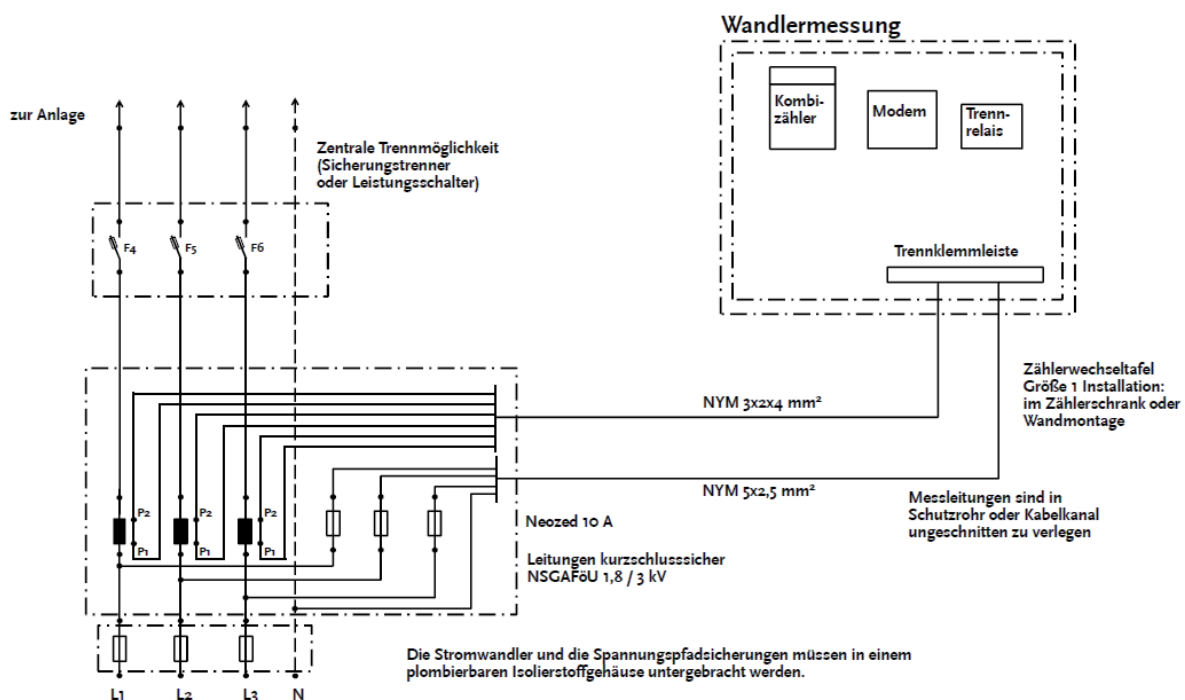


Abb. 1 Schaltbild zur Wandlermessung

zu Kap. 10.2.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

Falls bei der Installation einer Blindstromkompensationsanlage eine Verdrosselung der Kondensatoren erforderlich ist, muss ein Verdrosselungsgrad von $p \geq 7\%$ vorgesehen werden.

zu Kap. 10.2.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

Die Tonfrequenz-Rundsteueranlagen der Stadtwerke werden mit einer Frequenz von 316,66 Hz betrieben.

zu Kap.11 Auswahl von Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich gilt für das Netzgebiet der Stadtwerke die Netzform des TN-C-S Systems. Ausnahmen können im Außenbereich und bei Freileitungs- und Sonderanschlüssen vorkommen.

Bei gewünschter Umstellung des Bestandschlusses sind die Hinweise für die Umstellung von TT- auf TN-Systeme der Stadtwerke zu beachten.

zu Kap. 12 Zusätzliche Anforderungen an Anschlusschränke im Freien

Anlagen, zu denen ein ständiger Zugang nicht gewährleistet ist, sind mit Zähleranschlussäulen oder entsprechend ausgestatteten Schalt- und Steuerschränken auszurüsten. Diese müssen mit einer Doppelschließanlage versehen sein. Der Profilylinder für die Stadtwerke-Schließung wird von dem zuständigen Stadtwerk gestellt.

Vor Errichtung eines Anschlusschranks ist der individuelle elektrische Aufbau sowie die Anordnung der Messeinrichtungen mit den Stadtwerken abzustimmen und durch die Stadtwerke zu bestätigen.

Zu Kap. 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Der Anschluss der vorübergehend angeschlossenen Anlage erfolgt im TN-System. Eine Direktmessung ist nur bis maximal 63 A zulässig

zu Kap. 14.2 An- und Abmeldung

Jede Erzeugungsanlage und jeder Speicher müssen bei den Stadtwerken angemeldet werden. Die von den Stadtwerken vorgegebenen Vordrucke sind hierfür zu verwenden. Weitere Information hierzu sowie die Formulare sind auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.

zu Kap. 14.4 Inbetriebsetzung

Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke hat gemäß den im Internet veröffentlichten Vorgaben für Eigenerzeugungsanlagen, insbesondere der VDE-AR-N 4105 zu erfolgen. Gültigkeit haben die hier veröffentlichten VBEW-Messkonzepte.

zu Kap. 14.5 Netzsicherheitsmanagement

Die Stadtwerke setzen unterschiedliche Techniken zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Erzeugungsanlagen ein. Die individuellen veröffentlichten technischen Spezifikationen gemäß der Internetseite des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement sind einzuhalten.